

**Satzung der Handelskammer Hamburg für die Sachkundeprüfung Geprüfter Finanzanlagenfachmann / Geprüfte Finanzanlagenfachfrau (IHK) vom 12. Dezember 2014, zuletzt geändert am 6. September 2018**

**§ 1 Sachkundeprüfung Geprüfter Finanzanlagenfachmann / Geprüfte Finanzanlagenfachfrau (IHK)**

Der Nachweis der Sachkunde gemäß § 34f Absatz 2 Nr. 4 GewO, auch in Verbindung mit § 34 h Absatz 1 Satz 4 GewO, kann durch eine Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

**§ 2 Zuständigkeit**

In Hamburg nimmt die Handelskammer Hamburg, im Folgenden Handelskammer genannt, die Sachkundeprüfung im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 34f Absatz 2 Nr. 4 GewO, auch in Verbindung mit § 34 h Absatz 1 Satz 4 GewO, § 2 Absatz 1 FinVermV ab.

**§ 3 Berufung von Prüfern und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen**

- (1) Die Handelskammer errichtet Prüfungsausschüsse für die Sachkundeprüfung.
- (2) Die Handelskammer beruft die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Dauer von längstens fünf Jahren.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen auf den Prüfungsgebieten sachkundig, mit der aktuellen Praxis der Finanzanlagenvermittlung und -beratung durch eigene Erfahrung vertraut und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (4) Ein Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
- (5) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Ein Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 83, 84, 86 und 89 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 finden entsprechende Anwendung. Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird eine angemessene Entschädigung gezahlt.
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung des Betroffenen aus wichtigem Grunde abberufen werden.

**§ 4 Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung**

- (1) Die Handelskammer gibt rechtzeitig die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form bekannt.



- (2) Die Anmeldung erfolgt in der von der Handelskammer vorgegebenen Form (HK-Anmeldeformular oder Online-Anmeldung). Dabei hat der Prüfungsteilnehmer
  - a) anzugeben, ob die Prüfung auf einzelne Kategorien von Finanzanlagen nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 (offene Investmentvermögen), Nr. 2 (geschlossene Fonds; Kategorie 2) oder Nr. 3 (Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagegesetzes) der Gewerbeordnung beschränkt werden soll, und
  - b) anzugeben, ob er von dem praktischen Teil der Prüfung gemäß § 3 Absatz 5 FinVermV befreit ist. Dies ist nachzuweisen durch Vorlage der Erlaubnis nach § 34d oder § 34e GewO, durch Vorlage des Sachkundenachweises oder eines nach § 19 VersVermV gleichgestellten Abschlusses (§ 3 Abs. 5 Nr. 1) oder durch Vorlage der (beschränkten) Erlaubnis nach § 34f GewO oder § 34 h GewO (§ 3 Abs. 5 Nr. 2).
- (3) Die Handelskammer bestimmt für jeden Prüfungsteilnehmer den Prüfungsausschuss sowie den Prüfungstag, den Prüfungsort und den Prüfungsablauf. Sie teilt den Prüfungstag, den Prüfungsort und die erlaubten Hilfsmittel dem Prüfungsteilnehmer mindestens acht Tage vor dem Prüfungstermin mit. Der Prüfungsausschuss wird dem Prüfungsteilnehmer am Tag der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

## **§ 5 Nichtöffentlichkeit der Prüfung und Verschwiegenheit**

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Im praktischen Teil der Prüfung können jedoch die in § 3 Absatz 6 FinVermV genannten Personen anwesend sein. Diese Personen dürfen nicht in die laufende Prüfung eingreifen oder in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.
- (3) Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber der Handelskammer, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

## **§ 6 Belehrung, Befangenheit**

- (1) Zu Beginn der Prüfung wird die Identität des Prüfungsteilnehmers festgestellt. Der Prüfungsteilnehmer ist zu Beginn der Prüfung zu befragen, ob er von seinem Recht zur Ablehnung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20 und 21 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Gebrauch machen will.
- (2) Für Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt § 20 Absatz 4 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Über einen Befangenheitsantrag entscheiden die Mitglieder des Prüfungsausschusses ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden, so ist Einstimmigkeit der beiden anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses erforderlich. Wird dem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll der Prüfungsteilnehmer zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer nicht sogleich durch einen anderen Prüfer ersetzt oder der Prüfungsteilnehmer einem anderen Prüfungsausschuss zugeteilt werden kann. Besteht

die Besorgnis der Befangenheit bei allen Prüfungsausschussmitgliedern, so hat die Handelskammer zu entscheiden.

## **§ 7 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt.
- (4) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsicht getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 8 Rücktritt, Nichtteilnahme**

Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Handelskammer.

## **§ 9 Durchführung und Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 3 Absatz 1 FinVermV aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung in den Kategorien 1, 2 und 3 dauert insgesamt 165 Minuten und umfasst entsprechend Absatz 4 Satz 2 Buchst. a) bis d) vier Bereiche. Bei einer auf einzelne Kategorien beschränkten Prüfung reduziert sich die Dauer der schriftlichen Prüfung. Die Dauer der praktischen Prüfung soll 20 Minuten betragen. Der schriftliche Prüfungsteil kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden.
- (3) Die Handelskammer regelt die Aufsichtsführung bei der schriftlichen Prüfung.
- (4) Im schriftlichen Prüfungsteil nach § 3 Absatz 2 FinVermV soll anhand von praxisbezogenen Aufgaben nachgewiesen werden, dass der Teilnehmer über die grundlegenden fachlichen und rechtlichen Kenntnisse verfügt und diese praktisch anwenden kann. Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils sind



- a) Kenntnisse in der Kundenberatung und fachliche Kenntnisse über Beratung und Vertrieb von Finanzanlageprodukten, die in § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO genannt sind (Prüfungsdauer: 30 Minuten), sowie fachliche Kenntnisse, insbesondere über die rechtlichen Grundlagen und die steuerliche Behandlung von
  - b) offenen Investmentvermögen (§ 34 f Abs. 1 Nr. 1 GewO); Prüfungsdauer: 45 Minuten),
  - c) geschlossenen Investmentvermögen (§ 34 f Abs. 1 Nr. 2 GewO; Prüfungsdauer: 45 Minuten) und
  - d) Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes (§ 34 f Abs. 1 Nr. 3 GewO; Prüfungsdauer: 45 Minuten).
- (5) Zu den in Absatz 4 genannten Bereichen sollen die inhaltlichen Vorgaben gemäß Anlage 1 der FinVermV beachtet werden.
  - (6) Im praktischen Prüfungsteil, der als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs auf Grundlage einer Fallvorgabe durchgeführt wird (Rollenspiel), wird jeweils ein Prüfungsteilnehmer geprüft. Hier soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über die Fähigkeiten verfügt, kundengerechte Lösungen zu entwickeln und anzubieten. Die Fallvorgabe bezieht sich auf den im schriftlichen Prüfungsteil gewählten inhaltlichen Schwerpunkt gemäß Absatz 4 Satz 2 Buchst. b), c) oder d).
  - (7) Zum praktischen Prüfungsteil kann nur zugelassen werden, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat.
  - (8) Die Prüfungsteilnehmer sind vor der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit und die Folgen bei Täuschungshandlungen sowie Ordnungsverstößen zu belehren.
  - (9) Bei der Durchführung der Prüfung sind die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

## **§ 10 Gegenstand und Dauer der spezifischen Sachkundeprüfung**

- (1) Gegenstand der spezifischen Sachkundeprüfung sind die Sachgebiete gemäß §§ 1 und 3 FinVermV, die aufgrund der Feststellung gemäß § 5 FinVermV ergänzend zu prüfen sind.
- (2) Im Fall der spezifischen Sachkundeprüfung gemäß § 5 FinVermV können die in § 9 Absatz 2 genannten Zeiten gekürzt werden.

## **§ 11 Ergebnisbewertung**

- (1) Die Sachkundeprüfung ist mit Punkten zu bewerten.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in den geprüften Bereichen jeweils mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.

- (3) Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (4) Wenn der praktische Prüfungsteil innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils erfolgreich abgelegt wurde, wird das Prüfungsergebnis des schriftlichen Prüfungsteils angerechnet. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Anrechnung ausgeschlossen.
- (5) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer beide Prüfungsteile bestanden hat oder nur der schriftliche Prüfungsteil bestanden ist und der praktische Prüfungsteil nicht zu absolvieren ist.
- (6) Der praktische Teil der Prüfung ist nicht zu absolvieren, wenn der Prüfungsteilnehmer von diesem gemäß § 3 Absatz 5 FinVermV befreit ist.

## **§ 12 Ergebnisbewertung der spezifischen Sachkundeprüfung**

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in den geprüften Bereichen jeweils mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (2) Sofern eine praktische Prüfung stattfindet, ist der praktische Teil bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (3) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer die aufgrund der Feststellung gemäß § 5 FinVermV zu ergänzenden Prüfungsteile bestanden hat.

## **§ 13 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt mehrheitlich das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis fest.
- (2) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils ist nach dessen Feststellung dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich als vorläufiges Ergebnis mitzuteilen. Das endgültige Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils, das Ergebnis des praktischen Prüfungsteils und das Gesamtergebnis sind in der Regel nach Abschluss der Beratungen über den praktischen Prüfungsteil mitzuteilen.
- (3) Ist der schriftliche oder der praktische Prüfungsteil nicht bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält den Hinweis, dass der jeweils nicht bestandene Prüfungsteil nach Anmeldung wiederholt werden kann. Sofern die praktische Prüfung nicht bestanden wurde, ist zusätzlich auf die Regelung des § 11 Absatz 4 ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung insgesamt bestanden haben, stellt die Handelskammer eine Bescheinigung nach Anlage 2 der FinVermV aus. In der Bescheinigung ist anzugeben, welche Bereiche nach § 9 Absatz 4 Satz 2 Buchst. b) bis d) der schriftliche Teil der Prüfung umfasst hat.
- (5) Prüfungsteilnehmern, die die spezifische Sachkundeprüfung nach § 5 FinVermV bestanden haben, wird hierüber eine Bescheinigung ausgestellt.

### **§ 14 Prüfungswiederholung**

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

### **§ 15 Niederschrift**

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

### **§ 16 Aufbewahrungsfristen**

- (1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung fünfzig Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr aufzubewahren, die Niederschriften gemäß § 15 und weitere Prüfungsunterlagen, soweit vorhanden, zehn Jahre.
- (2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.“

### **§ 17 Rechtsbehelfsbelehrung**

Entscheidungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 15. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Sachkundeprüfung Geprüfter Finanzanlagenfachmann / Geprüfte Finanzanlagenfachfrau (IHK) außer Kraft.